



Beilagen
GFA5-A-202/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 82) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Thomas Heider 24499 16. März 2020

Betrifft
Verordnung zur Einschränkung der Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem
Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 18 des
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018
Folgendes:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungs- einrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006,
LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-
gesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf wird ab 18. März 2020
dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte
Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken,
Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit
zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen
entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen
Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2020 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Ergeht an:

1. **An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters
mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der
Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steinhäuser

